

Beihilfe für Fahrtkosten

Übersicht

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
2. Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen
3. Ist eine Vorherige Zustimmung der Beihilfestelle einzuholen?
4. Welche Fahrtkosten sind nicht beihilfefähig?
5. In welcher Höhe werden Fahrtkosten anerkannt?
6. Rechtsgrundlage

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Als beihilfefähig anerkannt werden Fahrtkosten, sofern es sich um

- Rettungsfahrten oder Rettungsflüge handelt,
 - folgende Fahrten handelt, für die eine ärztliche Verordnung vorliegen muss
1. im Zusammenhang mit stationären Krankenbehandlungen,
 2. anlässlich einer Verlegung in ein anderes Krankenhaus, wenn
 - a) dies aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist oder
 - b) die Festsetzungsstelle zugestimmt hat,
 3. anlässlich einer ambulanten Krankenbehandlung in besonderen Ausnahmefällen (siehe Punkt 2)
 4. anlässlich einer vor- oder nachstationären Behandlung, wenn dadurch eine - andernfalls medizinisch gebotene - stationäre Krankenhausbehandlung verkürzt oder vermieden werden kann,
 5. anlässlich einer ambulanten Operation im Krankenhaus oder in der Arztpraxis einschließlich der Vor- und Nachbehandlung,
 6. Krankentransport, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung oder die Nutzung der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens erforderlich ist, und
 7. Fahrten der Eltern anlässlich des Besuchs ihres stationär untergebrachten Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in begründeten Ausnahmefällen.

Rettungsfahrten sind ohne Vorlage einer ärztlichen Verordnung beihilfefähig

Für alle übrigen Fahrten ist die Vorlage einer ärztlichen Verordnung erforderlich

- Die Notwendigkeit der Beförderung bestätigt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt mit der Verordnung der Beförderung. Aufwendungen sind für die Hin- und Rückfahrt gesondert zu prüfen, insbesondere ist dabei der aktuelle Gesundheitszustand und die Gehfähigkeit der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person zu berücksichtigen.
- Fahrtkosten zur ambulanten oder stationären Krankenbehandlung können grundsätzlich nur zwischen dem Aufenthaltsort der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person und der nächstgelegenen geeigneten Behandlungsmöglichkeit als beihilfefähig anerkannt werden
- Die beihilferechtlichen Regelungen zu Fahrtkosten anlässlich einer
 - Anschlussheilbehandlung oder einer
 - Rehabilitationsmaßnahme

entnehmen Sie bitte den entsprechenden Merkblättern, da bei diesen Behandlungen andere rechtliche Bestimmungen gelten.

2. Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen

- Fahrtkosten anlässlich einer ambulanten Krankenbehandlung können in besonderen Ausnahmefällen bei zwingender medizinischer Notwendigkeit beihilfefähig sein.
- Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen sind beihilfefähig, wenn
 1. beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen
 - “aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung),
 - “Bl“ (blind) oder
 - “H“ (hilflos) vorlegen oder die
 - Pflegegrade 3 bis 5 nachweisen,
 2. eine Beeinträchtigung der Mobilität nach Nummer 2.1 vorübergehend vorliegt oder
 3. Fahrten zur ambulanten Dialyse, onkologischen Strahlentherapie oder
 4. onkologischen Chemotherapie erfolgen müssen.

Hinweis:

Aufwendungen für ein Taxi sind nur dann als beihilfefähig zu berücksichtigen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung aus zwingenden medizinischen Gründen öffentliche Verkehrsmittel oder ein

Für Fahrtkosten zu einer Anschlussheilbehandlung und zu einer Rehabilitationsmaßnahme gelten andere Bestimmungen

Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen können nur in Ausnahmefällen anerkannt werden

privates Kraftfahrzeug nicht benutzt werden können.

3. Ist eine vorherige Zustimmung der Beihilfestelle einzuholen?

Grundsätzlich ist nur bei den nachstehend genannten Fahrten eine **vorherige Zustimmung** durch die Beihilfestelle einzuholen:

- bei Fahrten zu ambulanten Behandlungen (auch mittels Krankentransport).

Vorherige Zustimmung durch die Beihilfestelle erforderlich bei Fahrten zu ambulanten Behandlungen

4. Welche Fahrtkosten sind nicht beihilfefähig?

Nicht beihilfefähig sind entstehende Fahrtkosten anlässlich

- der Behandlung durch einen Heilpraktiker
- der Beschaffung von Arznei- und Verbandmitteln,
- der Anschaffung und Reparatur von Hilfsmitteln,
- der Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubsreise oder anderer privater Reisen oder
- von Untersuchungen und Behandlungen außerhalb der Europäischen Union.

Nicht beihilfefähige Fahrtkosten sind z.B.

Rückbeförderung während einer privaten Reise

5. In welcher Höhe werden Fahrtkosten anerkannt?

- Fahrtkosten können bis zur Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes anerkannt werden, d.h. bis zur Höhe von 0,20 Euro pro gefahrenen Kilometer, maximal insgesamt 130,00 Euro für die Hin- und Rückfahrt.
- Für Rettungsfahrten, Rettungsflüge und Krankentransporte sind die nach jeweiligem Landes- oder Kommunalrecht berechneten Beträge beihilfefähig.

6. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBh-VO) vom 8. September 2009, in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere der § 31.
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:
<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>
- Sie können sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.
- Informationen zu den Sprechzeiten des ServicePunktes
- Sie können uns per E-Mail erreichen: **vbb@lvwa.berlin.de**

Schauen Sie ins **Internet**.

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVWA**.

Schreiben Sie uns eine E-Mail.

Stand: 08.2018